

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 28. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Gemeinde ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, verpflichtet. Die Gemeinde betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
2. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde, der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine, Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie die Radwege.
Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
 - alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
 - jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
4. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
5. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

6. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird, mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraße, in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
2. Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann die Gemeinde durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
3. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.
5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Die Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen. Ist keine Zuständigkeit und Häufigkeit der Straßenreinigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorgegeben, richten sich die Häufigkeit nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.
2. Folgende Zuständigkeiten und Straßenreinigungsrhythmen werden festgelegt:
 Amt Temnitz: wöchentliche Reinigung der Bushaltestellen und Containerstellplätze,
 Grundstückseigentümer: monatliche Reinigung der Gehwege,
 Grundstückseigentümer: vierteljährliche Reinigung der Fahrbahnen.
3. Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche
4. Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

5. Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
6. Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sind im gleichen Umfange zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.
7. Nach aktuell geltender Rechtsprechung wird das Laubharken und das Aufhäufeln des Laubes auf die Anlieger übertragen. Die Entsorgung des Laubes im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres wird durch die Gemeinde übernommen. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger.
8. Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

1. Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde werden durch das Amt Temnitz auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.
2. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und den in § 1 Absatz 3 dieser Satzung genannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
3. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
4. Der Winterdienst ist werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die Gehwegbereiche sowie die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und Flachspiegelbrunnen sowie andere Löschwasserentnahmestellen sind von Schnee- und Eisablagerungen freizuhalten und dorthin ist kein Eis und Schnee zu verbringen.

6. Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,5 m breiter Streifen auf der Fahrbahn parallel zu der Fahrbahnaußenkante von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
7. Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des kommunalen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.
8. Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung Verpflichteten zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen und Spielplätze, ist verboten.

§ 5 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
3. Reiter und Betreiber von Pferdefuhrwerken haben zur Vermeidung von Verunreinigungen der Straßen durch Pferdekot während des Einsatzes der Pferde entsprechende Reinigungsgeräte mitzuführen. Sollte es zu Verunreinigungen durch Kot kommen, ist dieser unverzüglich durch den Reiter, Betreiber bzw. Führer des Fuhrwerkes von der Straße sachgerecht zu entfernen.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.
5. Beschädigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in § 5 Absatz 4 dieser Satzung benannten Nutzungen gehen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Veranstalters bzw. Verursachers.
6. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
7. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.

8. Zur Durchsetzung der in § 5 Abs. 2 bis 7 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
9. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 5 Abs. 2 bis 7 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gem. § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absätze 3 und 4 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 5 Sätze 1 und 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
 - c) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 Kehrriech und sonstigen Unrat Straßenrinnen, Straßenabläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt,
 - d) entgegen § 3 Absatz 7 Satz 3 Laub nicht zusammenharkt,
 - e) entgegen § 3 Absatz 7 Satz 3 Laub im Zeitraum vom 1.1. bis 30.9. eines jeden Jahres nicht entfernt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 8 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg oder sonstige öffentliche Flächen verbringt,
 - g) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält bzw. bei Eis- und Schneeglätte streut,
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Salz oder auftauende Stoffe verwendet,
 - i) entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
 - j) entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 - l) entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und Flachspiegelbrunnen sowie andere Löschwasserentnahmestellen nicht von Eis und Schnee freihält,
 - n) entgegen § 4 Abs. 6 keinen 1,5 m breiten Streifen auf der Fahrbahn parallel zu Fahrbahnaußenkante von Schnee freihält oder nicht bei Eisglätte streut,
 - o) entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 die Durchführung des Winterdienstes behindert,

- p) entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1, 3 und 4 Streumittel nicht nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung beseitigt und einer fachgerechten Entsorgung zuführt oder Streumittel auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 oder auf sonstige öffentliche Flächen verbringt,
- q) entgegen § 5 Abs. 2 Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen führen können, nicht abdeckt oder nicht in geeigneter Weise sichert oder stark verschmutzte Reifen nicht vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße reinigt oder diese auf der öffentlichen Straße reinigt,
- r) entgegen § 5 Abs. 3 während des Einsatzes von Pferden keine Auffangbehältnisse für Kot mitführt und nutzt oder Verunreinigungen durch Kot nicht unverzüglich und vollständig entfernt,
- s) entgegen § 5 Abs. 4 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich und vollständig beseitigt,
- t) entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Baustellenverkehre nicht oder nicht vollständig beseitigt.

2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitztal vom 2. November 1999, veröffentlicht am 19. November 1999, tritt am 31. Mai 2018 außer Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitztal wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 3 am 25. April 2018 öffentlich bekannt gemacht.